

# Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



---

Geschäfts-Nr.: FV150232-L / Z3

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. C. Maira  
Gerichtsschreiber MLaw N. von Wartburg

## Verfügung vom 26. Juli 2016

in Sachen

Alexander Christoph Müller,

, Beruf

unbekannt,

Kläger

vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. iur.

gegen

Kanton Zürich, Finanzdirektion, Walchepplatz 1, 8090 Zürich,

Beklagter

betreffend **Staatshaftung**

Nachdem das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 19. Februar 2016 abgewiesen (act. 12) und dieser Entscheid vom Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 31. Mai 2016 bestätigt wurde (act. 24), welcher Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist,

da die dem Kläger mit Verfügung vom 19. Februar 2016 angesetzte Frist zur Leistung des Kostenvorschusses mittlerweile abgelaufen ist, weshalb ihm zur Leistung des mit Verfügung vom 19. Februar 2016 festgesetzten Kostenvorschusses für die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist anzusetzen ist (URWYLER/GRÜTTER, DIKE-Komm-ZPO, Art. 101 N 5), mit dem Hinweis, dass auf die Klage nicht eingetreten wird, wenn der Kostenvorschuss auch innert dieser Nachfrist nicht geleistet wird,

**wird verfügt:**

1. Dem Kläger wird eine nicht erstreckbare Nachfrist von 5 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um für die Gerichtskosten bei der Bezirksgerichtskasse Zürich (Postkonto 80-4713-0) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- zu leisten, ansonsten auf die Klage nicht eingetreten wird.
2. Schriftliche Mitteilung an
  - den Rechtsvertreter des Klägers, unter Beilage eines Einzahlungsscheins, gegen Empfangsschein
  - den Beklagten gegen Empfangsschein
  - die Bezirksgerichtskasse Zürich.

Zürich, 26. Juli 2016

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH  
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Gerichtsschreiber:

N. von Wartburg

